

NATURRECHT UND VÖLKERRECHT ALS MAßSTAB INTERNATIONALER BEZIEHUNGEN

HERMANN KLENNER
Alemania Democrática

1) Während der vielhundertjährigen Übergangsepoche vom Feudalismus zum Kapitalismus in Europa hat das Naturrecht eine ambivalente Rolle gespielt: mit seiner Hilfe wurde das existente Gesellschafts-, Herrschafts- und Regelungssystem legitimiert aber auch illegitimiert. Da entsprechend der dominierenden theologischen Weltanschauung das Gewohnheits- und das Gesetzesrecht des Menschen aus einem Naturrecht abgeleitet wurde, das dem ewigen Gesetz Gottes entstamme, bildeten Menschen-, Natur- und Gottesrecht eine Einheit: Wirkursache und Geltungsgrund der *lex humana* sei die *lex naturalis*, so wie Wirkursache und Geltungsgrund der *lex naturalis* die *lex divina* sei. Die Ritualisierung der herrschenden Gesellschaftspraxis im Feudalismus ist vollkommen: *non sub homine, sed sub Deo et sub lege* (Bracton). Das Recht, nahtlos vom göttlichen ins natürliche und vom natürlichen ins menschliche übergeleitet, ermögliche eine Teilhabe der vernunftbegabten Geschöpfe am ewigen Willen Gottes, eine *participatio legis aeternae in rationalis creatura* (Thomas, *Summa Theologica* I, II, 91, 2). Falls aber des Menschen Gesetz dem ewigen oder natürlichen Gesetz widerspreche, sei es gar kein wirkliches Recht, keine *lex legalis*, sondern pure Gewalttat, schlichtes Unrecht, *legis corruptio* (Augustinus, *De civitate dei* 19, 21).

2) Da solchermaßen das Naturrecht als ein Mittel der Begründung, der Rechtfertigung, aber auch der Kritik des positiven Rechts Anwendung findet, mit ihm *de lege ferenda* wie *de lege lata* argumentiert wird, wurde notwendigerweise die Frage nach dem Inhalt des Naturrechts zum allergischen Punkt des Menschenrechts. Im Meinungsstreit um die Fakten der Geschichte, die Verlautbarungen der Offenbarung, die Dogmen der Autoritäten, die Gründe der Vernunft, mit denen insgesamt dieser oder jener Inhalt des Naturrechts für wahr oder unwahr und damit dieses oder jenes Menschenrecht für verbindlich oder unverbindlich erklärt werden konnte, widerspiegelte sich der Kampf

der bürgerlichen mit der feudalen Gesellschaft; dieser Meinungsstreit war ein reflektives und zugleich konstitutives Moment dieses Klassenkampfes. Unter der für den Feudalismus zutreffenden Bedingung, daß die herrschenden Bewußtseinsformen religiös sind, wird das Interpretieren der Bibel zu einem Opponieren gegenüber der Regierung, wird Religionskritik zu Rechtskritik. Aus einer Transformationsstelle von göttlich legitimiertem Feudalismus wurde dabei das Naturrecht schließlich zu einem Umschlagplatz von vernünftig legitimiertem Kapitalismus in menschliche Satzung und Praxis.

3) Thomas Hobbes, der mit allergrößter Konsequenz das Naturrecht auf die durch des Menschen Vernunft erkannten irdischen Interessen des Menschen zurückführte, hat das Recht der Menschen als Maßstab für gut und schlecht innerhalb des Staates konzipiert: *mensura boni et mali in omne civitate est lex* (Leviathan 4, 46). Aber diesem innerstaatlichen entsprach kein zwischenstaatlicher Maßstab: *whosoever are not subject either to some common lord, or one to another, are enemies among themselves* (Philosophical Rudiments concerning government and Society 14, 19). Das Naturrecht des Hobbes verwirklicht sich im Staat durch Zucht und Ordnung, zwischen den Staaten durch Anarchie und Wolfsmoral. Der *homo oeconomicus* bleibt im internationalen Bereich ein *homo barbarus*, nur innerhalb des Staates zählt ihn die seiner eigenen Vernunft entstammende souveräne Gewalt zum *homo humanus*.

4) Damit hat Hobbes – ähnlich Spinoza: *civitates natura hostes sunt* (Tractatus politicus 3, 13) – zugleich eine Kontraposition zur spätscholastischen Naturrechts- und Völkerrechtskonzeption geliefert. Denn die Auffassung der gegenreformatorischen Scholastiker vom Naturrecht und vom Recht war universalistisch: natürliches wie positives Recht sei letztlich göttlicher Herkunft, die zwischenmenschlichen wie die zwischenstaatlichen Beziehungen im Diesseits würden von Gesetzen regiert, die im Jenseits gemacht sind. Menschengemeinschaft erscheint als Rechtsgemeinschaft – *ubi homo, ibi ius*. Rechtgläubige, Andersgläubige, Ungläubige – sie alle unterliegen letztlich einundderselben Rechtsordnung. Wenn man einmal voraussetze, hatte bereits Thomas von Aquin gesagt (Summa theologica I, II, 91, 1), daß die Welt von der göttlichen Vorsehung gelenkt sei, dann sei es offenbar, daß jede Gemeinschaft der Welt von der göttlichen Vernunft geleitet werde. Obschon die Menschheit in verschiedene Völker gegliedert sei, sagt Francisco Suárez, stelle sie doch eine moralisch-politische Einheit dar, und jeder Staat sei als Gemeinschaft seiner Bürger ein Glied jenes Universums, welches das ganze Menschengeschlecht umfasse (De legibus 2, 19, 9: *humanum genus habet*

aliquam unitatem politicam et moralem... unaquaeque civitas est membrum universi). Alberico Gentili (*De jure belli*, 1588) spricht direkt von einer civitas orbis.

5) Entgegen der herrschend gewordenen Meinung, Franciscus Vitoria habe mit seiner Ersetzung des römischrechtlichen *Terminus jus gentium* durch *jus inter gentes* die Geburtsstunde des modernen, die zwischenstaatlichen Beziehungen gleichberechtigter Partner regelnden Völkerrechts eingeläutet, ist folgendes festzuhalten: Die Institutionen Justinians (1, 2, 1; ebenso Gaius 1, 1; ebenso die *Digesten* 1, 1, 9) definieren *jus gentium* als das für alle Menschen bei allen (den Römern bekannten) Völkern kraft seiner natürlichen Vernünftigkeit geltende Recht: *quod naturalis ratio inter omnes homines apud omnes populos [jus] constituit, vocatur jus gentium*. Vitoria hat diese klassische Stelle in seiner ersten Vorlesung *De Indis* von 1539 (1, 1) völlig korrekt wiedergegeben, wenn er seinerseits *jus gentium* (nicht *jus inter gentes*!) definiert mit *quod naturalis ratio inter omnes gentes constituit*. Statt *inter omnes homines apud omnes populos* (so die Institutionen 1, 2, 1) einfach *inter omnes gentes* (so *De Indis* 3, 1) zu sagen, heißt weder falsch zitieren noch eine Konzeptionsumwälzung vorzunehmen. Die gegenüber dem römischen Recht nun wirklich durch die Scholastik umgewälzte Konzeption des *jus gentium* – von dem schon die *Digesten* (1, 1, 5) die Einführung der Kriege, die Unterscheidung der Völker, die Gründung der Staaten, die Anerkennung des Eigentums ableiteten – besteht in etwas ganz anderem, nämlich darin, daß dieses *jus gentium* aus einem Naturrecht hergeleitet wird, das wiederum in der Schöpfungsordnung eines mit Universalitätsanspruch auftretenden Christengottes verwurzelt zu sein beansprucht (Vitoria, *De Indis* 3, 1).

6) Ein auf dieser Grundlage basierendes Völkerrecht ist nicht nur in der brutalen Praxis der conquistadores, sondern auch in der behutsamen Theorie Vitorias, der jeden Weltherrschaftsanspruch des Kaisers und des Papstes bestreitet (*De Indis* 2, 1 und 3), letztlich monolithisch: das *jus gentium* ist vermittels des *jus naturale* der *lex aeterna* verpflichtet, sein irdisches Interpretationsmonopol ruht beim Oberhaupt einer bestimmten Glaubensgemeinschaft. Diese weder zwischenstaatlich noch demokratisch legitimierte Instanz darf, wenn sie es für die Verbreitung ihrer religiösen Auffassungen für vorteilhaft erachtet – getreu dem Motto des Matthäus (28, 19): Lehret alle Völker und taufet sie – in das Gefüge eines von häretischen Herrschern regierten Staates mit Waffengewalt eingreifen lassen, darf Aufträge zur erzwingbaren Bekehrung der heidnisch regierten Bevölkerung anderer Staaten erteilen. Dieses *jus gentium* ist ein offenes Recht der Ungleichheit: nur die Rechtgläubigen dürfen die Andersgläubigen

disziplinieren und die Ungläubigen missionieren. Nur die Rechtgläubigen, nicht die “Barbaren” in die Länder der Christen. Nur die Rechtgläubigen sind legitimiert, ihre Waren und Wahrheiten in die Länder der Ungläubigen zu exportieren, den freien Fluß der Informationen dorthin zu erzwingen. Nur die Rechtgläubigen dürfen durch Angriffskriege bei den Ungläubigen intervenieren, um unschuldige Christen zu verteidigen, nicht aber dürfen die “Barbaren” in das Land der Christen einfallen, die Reichtümer rauben und die Bevölkerung versklaven, um dort unschuldige Ketzer und Heiden in Schutz zu nehmen.

7) Nicht durch ihre Kolonialismusemäßigkeit unterschied sich die jus-gentium-Konzeption der Grotius, Pufendorf, Vattel usw. von der jus-gentium-Konzeption der Victoria, Suárez usw. Auch nicht dadurch, daß die einen das Völkerrecht aus dem Naturrecht ableiteten und die anderen das Völkerrecht etwa vom Naturrecht emanzipierten. Die gegenüber der Scholastik wirkliche Andersartigkeit der Grotianischen Konzeption kommt vielmehr darin zum Ausdruck, daß er das von ihm als “Recht zwischen den Völkern und ihren Lenkern” bezeichnete Völkerrecht.

- a) nicht von einer überirdischen *lex aeterna* sondern von der menschlichen Natur ableitet, es dadurch säkularisiert, und insofern Gottes Allmacht limitiert; von hier aus erhält der hypothetische Gelegenheitsatheismus des Grotius – *etsi daretur non Deus* (*De jure belli ac pacis*, Vorrede, 11) – seinen Stellenwert und unterscheidet sich daher grundsätzlich von den hochscholastischen Gedanken-experimenten, Gott wegzudenken;
- b) dem auf rationale Weise zu befriedigenden Erkenntnisdrang des Menschen ausliefert, denn das von Grotius konzipierte Naturrecht ist ein Diktat der Vernunft, es erschließt sich durch ein Studium der vernünftigen Natur und Gesellschaft, durch Analyse sozialer Ursachen und Wirkungen, durch gesunden Menschenverstand, durch Auswertung der Erfahrungen der Geschichte und der Erkenntnisse der Völker und Gelehrten (*De jure belli ac pacis* 1, 1, 10 und 12);
- c) nicht als universalistisch sondern durchaus als plural und regional begreift: das Völkerrecht erhalte durch den Willen der Völker seine Kraft, wobei es außer dem Naturrecht kaum ein für *alle* Völker verbindliches Völkerrecht gebe (1, 1, 14);
- d) nicht einer monopolisierten Interpretationsinstanz, schon gar nicht einer bestimmten Glaubensgemeinschaft unterwirft: das dem zwischenstaatlichen Recht zugrunde liegende Naturrecht

anerkenne keine Religionsunterschiede (2, 15, 8), es sei der Vernunft eines jeden Menschen, ob Heide oder Christ eingepflanzt (De jure praedae, Kap. 12). Damit verbietet sich von der Wurzel her jede missionarisch betriebene universalistische Außenpolitik irgendwelcher Gelashüter von Glaubenswahrheiten.

8) Die zunehmend materialistische Aufklärungsphilosophie der Franzosen des 18. Jahrhunderts zersetzte vollends den Glauben an eine als *civitas maxima* universalistisch interpretierte Weltgemeinschaft nebst Weltrecht.

Holbach: Eine Weltordnung könne nur derjenige entdecken, der sie durch die Brille des Glaubens betrachtet, eine Brille, die Verbrechen und Kriege wahrzunehmen nicht gestattet (Théologie portative, Stichwort *Ordre de l'univers*).

9) Die in ihren Pariser Konventsreden vom April und Juni 1793 unterbreiteten Vorschläge von Maximilien Robespierre und Henri Grégoire, aus dem Volkssouveränitätsprinzip internationalistische Konsequenzen zu ziehen (Nichteinmischungsgebot, Aggressionsverbot, Brüderlichkeitsgebot über die Staatsgrenzen hinweg, Selbstbestimmungsrecht aller Völker), fanden weder die Zustimmung der Parlamentarier noch Eingang in die außenpolitische Praxis von Napoleon (von der Heiligen Allianz ganz zu schweigen). Das postrevolutionäre Völkerrecht der bürgerlichen Staaten Europas hat sich weitgehend vom Naturrecht abgekoppelt und ist damit seiner objektiven oder wenigstens objektivierbaren Begründungs- und Legitimationsmaßstäbe verlustig gegangen. Es bleibt die Rechtfertigung einer Machtpolitik nach innen und nach außen mit dem positivistischen Motto: wer kann, der darf. Das *jus ad bellum* erschien als Beweis wirklicher Souveränität.

10) Es war der Sieg der russischen Arbeiter und Bauern in der Oktoberrevolution und der Sieg der in der Antihitlerkoalition vereinigten Völker über den deutsch-italienisch-japanischen Faschismus, die dem *jus ad bellum* endgültig den Garaus gemacht und das Selbstbestimmungsrecht der Völker zum Völkerrecht gemacht haben.

Das am 26. Oktober 1917 beschlossene sowjetische *Dekret über den Frieden*, war seinem juristischen Inhalt nach sowohl *Rechtsnorm* als auch *Rechtsforderung*: einerseits berechnete und verpflichtete dieses Dekret den Rat der Volkskommissare auf der Grundlage des proletarischen Internationalismus und einer Politik der friedlichen Koexistenz zur Aufnahme von Verhandlungen für einen Friedensabschluß ohne Kontributionen und ohne Annexionen (insoweit *Rechtsnorm*), und andererseits postuliert dieses Dekret "im Einklang mit

dem Rechtsbewußtsein der Demokratie im allgemeinen und der werktätigen Klassen im besonderen" die Gestaltung nichtkolonialistischer, nichtimperialistischer Friedensbeziehungen zwischen den Staaten (insoweit Rechtsforderung).

Daß sich dieses Dekret nicht bloß an die Regierungen, sondern ebenso an die Völker als die eigentlichen Subjekte des Geschichtsprozesses wandte, wird gelegentlich übersehen und oft nicht in seiner rechtstheoretischen Tragweite erkannt, obwohl hiermit erstmals in einem diplomatischen Dokument implizit das Selbstbestimmungsrecht der Völker zum Angelpunkt des künftigen zwischenstaatlichen Rechts erklärt wird.

Eine Woche nach dem Sieg der Revolution hat dann der Rat der Volkskommissare in seiner *Deklaration der Rechte der Völker Rußlands* vom 2. November 1917 deren unveräußerliches Recht auf freie Selbstbestimmung und als Grundlage seiner Nationalitätenpolitik folgende Prinzipien verkündet:

- a) Gleichheit und Souveränität der Völker Rußlands;
- b) das Recht der Völker Rußlands auf freie Selbstbestimmung bis zur Lostrennung und Bildung eines selbständigen Staates;
- c) Abschaffung aller und jeglicher nationalen und national-religiösen Privilegien und Beschränkungen;
- d) freie Entwicklung der nationalen Minderheiten und ethnographischen Gruppen, die das Territorium Rußlands bevölkern.

Mit diesen beiden Dokumenten, dem *Dekret über den Frieden* und der *Deklaration der Rechte der Völker Rußlands* wird aber nicht nur die Doppelweiche gestellt in ein auf dem Selbstbestimmungsrecht der Völker beruhendes internationales Recht zwischen Staaten mit sozialistischer Gesellschaftsordnung und in ein ebenfalls auf diesem Selbstbestimmungsrecht beruhendes intersystemares Recht zwischen sozialistischen und kapitalistischen Staaten, es wird damit auch ein den objektiven Gesetzmäßigkeiten der Epoche vom Kapitalismus zum Kommunismus gerecht werdender Anspruch auf Frieden formuliert. Diese die Lebensinteressen der Völker widerspiegelnde Forderung nach Frieden ist nunmehr kein pazifistisches Postulat, kein sich im bloßen Sollen herumtreibender lediglich moralischer Standpunkt, kein von der Wirklichkeit abgetrenntes Ideal. Das Recht auf Frieden ist, wie das Recht auf Revolution auch, eine von den objektiven Notwendigkeiten und Möglichkeiten der geschichtlichen Entwicklung abgeleitete historische Berechtigung. Die unter den bisherigen gesellschaftlichen Bedingungen gegebene transitorische Notwendigkeit und Berechtigung von Kriegen ist weggefallen.

11) Die *Rechtsforderung* nach Frieden ist im Ergebnis des zweiten Weltkrieges zur internationalen *Rechtsnorm* geworden. Das sich in der Charta der Vereinten Nationen präsentierende Völkerrecht unserer Epoche hat zu seinem Angelpunkt das Selbstbestimmungsrecht der Völker und zu seinem Primärziel den Weltfrieden erklärt. Davon sind alle anderen zwischenstaatlichen Rechte und Pflichten (insbesondere das Kooperationsgebot und das Interventionsverbot souveräner und gleichberechtigter Staaten) abgeleitet.

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker impliziert das Recht auf reale Demokratie nach innen und das Recht auf Frieden nach außen. So wie nämlich wirkliche Selbstbestimmung des Individuums die Selbstbestimmung seiner Mitmenschen bedingt und bewirkt, so bedingt und bewirkt wirkliche Selbstbestimmung des einen Volkes die der anderen. So wenig wie das Selbstbestimmungsrecht des Menschen sich zum Selbstbestimmungsrecht der Gesellschaft für ewig und alle Zeiten in einem antinomischen Verhältnis befindet – das Selbstbestimmungsrecht des einzelnen ist vielmehr ein notwendiges Element des Selbstbestimmungsrechtes des Volkes – so wenig steht das Selbstbestimmungsrecht des einen Volkes dem des anderen und schließlich dem der Menschheit im Wege. Die alte marxistische These, daß wie der Ausgebeutete und Unterdrückte so auch der Ausbeuter und Unterdrücker unfrei ist, lautet ins Außenpolitische gewendet: ein Volk, das andere unterdrückt, ist so wenig frei wie das unterdrückte Volk selbst! *Ein* freies Individuum und Volk setzt immer die gleiche Freiheit der anderen Individuen und Völker voraus.

Es gibt zwar kosmopolitisch aufgezüante Weltherrschaftspläne, aber bereits der Anspruch irgendeines Staates auf *world-leader-ship* steht im krassen Gegensatz zum Völkerrecht der Gegenwart. Dieses Völkerrecht ist kein Weltrecht so wenig wie die Vereinten Nationen ein Weltstaat sind. So utopisch es wäre, in der UNO ein Organ der Weltrevolution zu sehen (und im Völkerrecht ihr normatives Instrument), so ist aber auch der Gedanke absurd, die UNO zu einem Organ der Konterrevolution (und das Völkerrecht zu deren normativem Instrument) umzufunktionieren. Die Vereinten Nationen sind klarerweise eine Einrichtung der zwischenstaatlichen Kooperation von Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung und Entwicklungsstufe, und die allgemein (d.h. unter kapitalistischen wie unter sozialistischen Staaten) anerkannten Regeln des Völkerrechts, die für jeden der 160 Staaten dieser Erde verbindlichen Verhaltensregeln, zielen auf

- a) die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

- b) freundschaftliche, auf dem Selbstbestimmungsrecht der Völker beruhende Beziehungen gleichberechtigter Staaten, und
- c) die internationale Zusammenarbeit bei der Lösung ökonomischer, kultureller und humanitärer Probleme (vgl. Charter of the United Nations, Art. 1 und 55).

12) Ohne das Herauswachsen aus dem antifaschistischen Kriegsbündnis der Alliierten sind Inhalt und Zielstellung der UNO-Charta so wenig zu begreifen wie der Ausarbeitungsprozeß des heutigen Völkerrechts zu verstehen ist ohne den großen Klassengegensatz in der Welt von heute zwischen sozialistischen und kapitalistischen Ländern und ohne den Selbstbefreiungsprozeß der kolonialiserten Länder auf der Grundlage dieses Klassengegensatzes. Die in den UNO-Konventionen paragrafierten Rechte und Pflichten sind keine apriorischen Sätze, auch kein angewandtes Naturrecht. Sie sind juristische Reflexe internationaler Gesellschaftsbeziehungen. Sie sind nicht aus irgendeiner überzeitlichen Idealnatur des Menschen abgeleitet, sondern Produkt seiner Realnatur in Raum und Zeit. Sie sind nicht die vorgegebene Basis, sondern zunächst das Ergebnis eines internationalen Normbildungsprozesses. Ihr Inhalt widerspiegelt das Kräfteverhältnis im internationalen und nationalen Klassenkampf.

Unter der nun einmal historisch gegebenen Voraussetzung entgegengesetzter Gesellschaftsordnungen entsprächen Weltstaat und Weltrecht keiner vorhandenen sozio-ökonomischen Wirklichkeit. Und daher kann die Forderung nach einem solchen Weltstaat nebst Weltrecht nur als Versuch gewertet werden, auch deren reale Vorbedingungen herbeiführen zu helfen: einheitliche Eigentums- und Herrschaftsverhältnisse in der Welt. Das aber hieße die Klassengegensätze, statt auf dem Weg qualitativer innerer Entwicklung der einzelnen Länder, auf dem Weg qualitativer Entwicklung ihrer Außenbeziehungen lösen zu wollen. Das aber impliziert, sprechen wir es aus: Krieg.

13) Die Feststellung des Aurelius Augustinus: *pax est ordinata concordia* hat ihren rationellen Aspekt. Zum Forschungsfeld einer Rechtsphilosophie, wenn sie ihren Anforderungen gerecht werden will, gehört allerdings die Herausarbeitung von objektiven Maßstäben für den Regelungsgegenstand, die Regelungsnotwendigkeit, die Regelungsrichtung, das Regelungsziel und die Regelungskontrolle einer geordneten Eintracht der internationalen, der zwischenstaatlichen Beziehungen in der Welt von heute.